

V e r o r d n u n g

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 22. Juli 1988  
Aufgrund des § 13 und § 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982,  
LGBL 51/1982 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

1. Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) werden die Einzelheiten für den Bebauungsplan "Josef Eichwalder" Parz. Nr. 338/7, 338/9, 338/11, 338/13, 338/19, 338/20, 338/23, 338/25 - 338/31 festgelegt.
2. Der Planungsraum, der durch den Bebauungsplan erfaßt wird, ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 2

Größe der Grundstücke

1. Im einzelnen sind die Grundstücksgrößen aus der Anlage ersichtlich.

§ 3

Widmung der Grundstücke

Sämtliche von diesem Bebauungsplan erfaßten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Moosburg als Bauland - Wohngebiet festgelegt.

§ 4

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

1. Unter baulicher Ausnutzung (Bruttogeschoßflächendichte) eines Baugrundstückes wird das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Baugrundstücksgröße verstanden. Die bauliche Höchstausnutzung wurde mit einer Bruttogeschoßflächendichte von ca. 0,15 festgesetzt.
2. Garagenbauten für PKW sind in der Bruttogeschoßflächendichte nicht enthalten.

§ 5

Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.
- a) Als offene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher, Gebäude innerhalb der Baulinie errichtet werden.
- b) Als halboffene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher, Gebäude auf eine Grundstücksgrenze und auf den übrigen Grundstücksgrenzen innerhalb der dort für diese offene Bebauung festgelegten Baulinien errichtet werden.
- c) Als Bauweise ist eine halbgeschoßig versetzte Bauweise möglich.

§ 6

Geschoßanzahl

1. Die zulässige Geschoßanzahl der Wohnhäuser ist aus der Anlage ersichtlich und darf folgende sichtbaren Geschoßanzahlen nicht überschreiten:  
talseitig maximal zweieinhalb Geschoße und  
bergseitig maximal eineinhalb Geschoße
2. Kellergeschoße sind optisch durch Vorschalten von Balkonen, Terrassen, Auskragungen abzusetzen.
3. Die Aufmauerung über den Außenwänden der Traufenseiten wird mit maximal 1,5 m zwischen Rohdecke und Fußpfettenoberkante festgelegt.
4. Die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) ist nur für eine eingeschößige Bebauung möglich.

§ 7

Baulinien

1. Als Baulinien von einem Grundstück sind jene anzusehen, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden und sind in der Anlage ersichtlich.
2. Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken werden einheitlich mit mindestens 3 m festgelegt.
3. Bei Garagen und Nebenobjekten kann die Baulinie bei einem gemeinsamen Anbau entfallen.

§ 8

Verlauf der Verkehrsflächen

1. Die Straßenbegrenzungslinien sowie die öffentlichen Verkehrsflächen sind aus der Anlage ersichtlich.
2. Die Breite der Aufschließungsstraße (Fahrbahn mit Gehsteig und Bankett) wird mit mindestens 7,50 m zuzüglich der eventuell erforderlichen Böschungen festgelegt.

§ 9

Grünanlagen

Bei offener und halboffener Bauweise sind für jedes Grundstück Grünanlagen von 30 % des Baugrundstückes festzulegen.

§ 10

Firstrichtung

Die Firstrichtungen sind aus der zeichnerischen Darstellung des Bauplanes ersichtlich, wobei die Anordnung von Nebenfirten möglich ist.

§ 11

Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung

1. Für sämtliche Gebäude wird einheitlich eine dunkelgraue Hartdeckung sowie eine 35° - 45° Neigung des Teilkrüppelwalm- oder des Krüppelwalmdaches vorgeschrieben. Die Verwendung von Well eternit ist nicht zulässig.
2. Bei Garagen bzw. Nebengebäuden, welche als Einzelobjekt errichtet werden, ist dieselbe Dachform wie beim Wohnobjekt einzuhalten. Bei Anbauten kann auch ein Flachdach errichtet werden.

§ 12

Baubehinderungszone

Wohnhäuser innerhalb der Baubehinderungszone dürfen eine maximale Bauhöhe von 7 m, gemessen vom derzeitigen Geländeniveau, nicht überschreiten. Die entgeltliche Stellungnahme zum Bauvorhaben wird anlässlich der Bauverhandlung, zu welcher die Kelag Hauptverwaltung, Abteilung Leitungsbau, zu laden ist, abgegeben.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landesregierung in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

*Karkner*

.....

Der Bürgermeister



**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt**  
9010 Klagenfurt

---

Zahl: 157/83-III

Genehmigt im Sinne des rechtskräftigen Bescheides vom 21. 08. 1989 obiger Zahl.

Klagenfurt, am 05. Juli 1990

Der Bezirkshauptmann:



**(Dr. Marchart)**

# GEMEINDE MOOSBURG

## VERORDNUNG

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt  
9010 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19  
Zahl: 157/83-III  
Diese Unterlage bildet einen  
wesentlichen Bestandteil des  
Bescheides vom  
obiger Zahl. 27. Juni 1996

Klagenfurt, am 27. Juni 1996  
Für den Bezirkshauptmann  
(Kropfitsch)

des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 20. Mai 1996, Zahl :  
031-2/1996, mit der der Bebauungsplan "Eichwalder Gründe" geändert wird.

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG  
1995, LGBl. 23/1995, wird verordnet :

### § 1 Wirkungsbereich

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 22. Juli  
1988, mit der ein Bebauungsplan für den Bereich "Eichwalder Gründe" Parz.  
338/7, 338/9, 338/11, 338/13, 338/19, 338/20, 338/23, 338/25 bis  
338/31 alle KG Tigring festgelegt wurde, ist insofern abzuändern, daß der  
§ 8 oa. Verordnung wie nachstehend angeführt zu lauten hat :

### § 8 Verlauf der Verkehrsflächen

1. Die Straßenbegrenzungslinien sowie die öffentlichen Verkehrsflächen  
sind aus der Anlage (zeichnerische Darstellung) ersichtlich.
2. Die Breite der Aufschließungsstraße wird mit 5,50 m festgelegt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung des  
Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in der  
Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.



Moosburg, 20. Mai 1996  
Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister :

(Johann Herbert Gaggl)

angeschlagen am : 24.5.1996  
abgenommen am :



Zahl: 031-2/2004

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 9. September 2004 mit der der Bebauungsplan für den Bereich „Eichwalder Gründe“, Pz. 338/7, 338/9, 338/11, 338/13, 338/19, 338/20, 338/23, 338/25 bis 338/31, alle KG Tigring, abgeändert wird.

Aufgrund der §§ 26 und 27 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBI. Nr. 23/1995, idgF., wird verordnet:

### § 1 Wirkungsbereich

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 22. Juli 1988 mit der ein Bebauungsplan für den Bereich „Eichwalder Gründe“, Pz. 338/7, 338/9, 338/11, 338/13, 338/19, 338/20, 338/23, 338/25 bis 338/31, alle KG Tigring, erlassen wurde, abgeändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 27.06.1996, Zahl 157/83-III, insofern abzuändern, dass die §§ 4, 10 und 11 wie nachstehend angeführt zu lauten haben

### § 4 Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

1. Unter baulicher Ausnutzung (Bruttogeschossflächendichte) eines Baugrundstückes wird das Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Baugrundstückgröße verstanden. Die bauliche Höchstaussnutzung wird mit einer Bruttogeschossflächendichte von max. 0,4 festgesetzt.
2. entfällt

### § 10 Firstriechung

Die Firstriechung ist sowohl Nord-Süd als auch Ost-West möglich, wobei die genaue Festlegung im Bauverfahren, in Abstimmung des eingereichten Projektes mit dem vorhandenen Ortsbild, erfolgt

§ 11  
Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung

1. Die Farbe der Eindeckung ist in Abstimmung mit dem vorhandenen Ortsbild festzulegen. Die Dachneigung kann zwischen 5° und 45° als Pult-, Sattel-, Teilwalm-, oder Krüppelwalmdach in Abstimmung des eingereichten Projektes mit dem vorhandenen Ortsbild ausgeführt werden.
2. bleibt gleich

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landesregierung in Kraft.


Moosburg, 9. September 2004

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
(Herbert Gaggl)



Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt  
2710 Klagenfurt, Völspergarkirchweg 19  
Zahl: KL3-BAU-76/2-2004  
Diese Unterlage bildet einen  
wesentlichen Bestandteil des  
Beschlusses vom 12. Nov. 04  
ab. (Arbeits)

Einvernehmlich am 12. Nov. 04  
Für den Bezirkshauptmann  
  
(SITTER)



